

8474.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang
Informationstechnik
an der Technischen
Universität Kaiserslautern**

Vom 20. Oktober 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 28. Juni 2006 die folgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 12. September 2006, Az.: 15226 Tgb. Nr. 76/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 14. Juli 1999 (StAnz. S. 1358), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. September 2005 (StAnz. S. 1423), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Fachprüfung „5. Grundlagen der Elektrotechnik“ besteht aus je einer Prüfungsleistung „Grundlagen der Elektrotechnik I“ und „Grundlagen der Elektrotechnik II““
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Zu den Leistungen der Diplomvorprüfung gehört auch die Ableistung des Industriepraktikums nach den Vorschriften der Praktikantenordnung für die Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern. Nachdem der Kandidat entsprechende Nachweise vorgelegt hat, stellt der vom Fachbereich mit Praktikantenangelegenheiten Beauftragte eine Bestätigung hierüber aus.“

2. Abschnitt B.2 Buchst. a des Anhangs wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile „- Grundlagen der Elektrotechnik I und II“ wird gestrichen.
- b) Nach dem 4. Spiegelstrich wird die Bezeichnung „Prozessrechnen mit Mikrorechnern I“ durch das Wort „Assemblerprogrammierung“ ersetzt.

3. Abschnitt „C.2 Studienmodell Informationsverarbeitung“ wird wie folgt geändert:

- a) Unterabschnitt „Fachprüfungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- bb) Folgende neue Nummer 6 wird eingeführt: „6. Echtzeitsysteme 6 SWS“
- cc) Die bisherigen Nummern „6 - 9“ werden Nummern „7 - 9“ und wie folgt geändert:
Die Zahlen „18 - 20“ werden durch die Zahlen „12 - 14“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Zwischensumme“ werden die Zahlen „47 - 49“ durch die Zahlen „48 - 50“ ersetzt.

- b) Unterabschnitt „Studienleistungen benotet“ wird wie folgt geändert:
In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Prozessrechnen mit Mikroprozessoren II“ durch das Wort „Betriebssysteme“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Die Änderung in Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a und b gelten nicht für Studierende der Informationstechnik, die vor dem Wintersemester 2006/07 ins Hauptstudium eingetreten sind.

Kaiserslautern, den 20. Oktober 2006

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. W. K u n z

8475.

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
„Master of Business Administration“
(PO-MBA)**

der Fachhochschule Koblenz
RheinAhrCampus
Fachbereich:
Betriebs- und Sozialwirtschaft

Vom 31. Oktober 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft der Fachhochschule Koblenz Standort Remagen am 9. November 2005 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 26. Oktober 2006, Az.: 15224 TgbNr. 1345/03, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zulassung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Abschluss und Studienschwerpunkte
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Umfang und Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Masterprüfung und Master-Thesis
- § 10 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 11 Prüfungen und Prüfungsverfahren
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachendnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch, Fristen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 19 Zeugnis

§ 20 Masterurkunde

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 24 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich und Zulassung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Master of Business-Administration“ im Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft der Fachhochschule Koblenz am RheinAhrCampus. Der Masterfernstudiengang steht grundsätzlich erfolgreichen Absolventen einer Hochschule, die ihr Studium mit einem mindestens befriedigenden Abschluss (Gesamtnote 3,3 oder besser) abgeschlossen haben und eine mindestens einjährige berufliche Praxis nach Abschluss des Studiums nachweisen können, offen; das Nähere bestimmt § 5.

(2) Zum Studium können nach vorausgegangenem Beratung auch Personen zugelassen werden, die

- über die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen,
- eine berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang sowie weit überdurchschnittliche Qualifikationen aufweisen und über internationale Erfahrungen verfügen, die für den Studiengang förderlich sind,
- die diese berufliche Tätigkeit mindestens fünf Jahre ausgeübt haben und
- die Eignungsprüfung nach Absatz 3 bestanden haben.

(3) Durch die Eignungsprüfung wird die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen Studiums festgestellt. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß, ein Freiversuch ist ausgeschlossen. Das Nähere bestimmt die Eignungsprüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das Studium soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des § 16 Hochschulgesetzes (HochSchG) unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt im Berufsfeld der gewählten Vertiefung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden derart vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Abschluss notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der gewählten Vertiefung bzw. der jeweiligen Fächer überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und lösungsorientiert zu arbeiten.

§ 3

Abschluss und Studienschwerpunkte

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business-Administration“ (abgekürzt: MBA) verliehen.

(2) Der Studierende wählt mit seinem Antrag auf Zulassung zum Studium (§ 5) einen der folgenden Studienschwerpunkte:

- Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- Freizeit- und Tourismuswirtschaft
- Logistikmanagement
- Marketing
- Produktionsmanagement
- Sanierungs- und Insolvenzmanagement

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Der Masterfernstudiengang wird als Teilzeitfernstudiengang angeboten und verläuft parallel zu einer beruflichen Tätigkeit.

(2) Die Studienzeit, in der der Masterfernstudiengang in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Das fünfte Semester dient der Anfertigung der Master-Thesis, über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten zugeordnet. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-(Basismodule) und Wahlpflichtbereich (Aufbaumodule) beträgt insgesamt ca. 2000 Stunden Selbststudienzeit sowie ca. 200 Stunden Präsenzzeit (Präsenzveranstaltung zzgl. abzulegender Prüfungsleistungen) vor Ort. Für den Arbeitsumfang im fünften Semester (Master-Thesis sowie Kolloquium) werden ca. 500 Stunden veranschlagt. Das Studium als Ganzes entspricht somit einem Gesamtarbeitsvolumen von ca. 2700 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage.

(5) Für das Studium werden Gebühren nach dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zugelassen zum Studium wird, wer bei der Antragstellung auf Zulassung (Bewerbung)

1. das Zeugnis über eine Abschlussprüfung in einem mindestens 6-semestrigen Studiengang an einer Universität oder einer Fachhochschule oder das Zeugnis über einen anerkannten gleichwertigen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 3,3 oder besser vorlegt und
2. über eine durch hervorragende Zeugnisse oder Arbeitsverträge nachgewiesene mindestens 1-jährige Berufserfahrung außerhalb einer Hochschule verfügt,
3. oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt,
4. eine Erklärung abgibt, ob eine Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist oder ob er sich in einem Masterstudiengang an einer anderen Hochschule befindet, und

5. die ordnungsgemäße Anmeldung und die Entrichtung der Studiengebühren nachweist und
6. eine Erklärung abgibt, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Master of Business Administration an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

§ 6

Umfang und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Im Studium sind Prüfungsleistungen zu erbringen.
 - a) schriftliche Prüfungen nach Maßgabe von § 7,
 - b) die Master-Thesis nach Maßgabe von § 9 ff.,
 - c) das Kolloquium über die Master-Thesis nach Maßgabe von § 10,
 - d) mündliche Prüfungen nach Maßgabe von § 8.

Sie werden zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Die Prüfungsleistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Die Art der schriftlichen oder mündlichen Prüfung und die Bearbeitungszeit bestimmt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn und teilt dies dem Prüfungsamt mit; die Studierenden sind gleichzeitig zu informieren.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten, Seminararbeiten und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen praxisrelevanter Problemstellungen entwickeln können. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten und werden grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Andere schriftliche Arbeiten mit Ausnahme der Master-Thesis werden von einem Prüfenden bewertet. Es sei denn, es handelt sich um den letzten Prüfungsversuch.

(3) Hausarbeiten, Seminararbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier und höchstens 13 Wochen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind von den Prüfenden grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen zu bewerten, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Berechtigung zur Abnahme von schriftlichen Prüfungen bestimmt sich nach § 13.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen; an Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, jedoch höchstens 30 Minuten für jeden Studierenden.

(5) Auf Antrag weiblicher Studierender kann eine Frauenbeauftragte bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(6) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und der Ergebnisse sind für die einzelnen Studierenden in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle, dass die mündliche Prüfung von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen wird, hört die bzw. der Prüfende vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied an. Die Prüfenden setzen die Note fest und geben das Ergebnis den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 9

Masterprüfung und Master-Thesis

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterfernstudiengangs „Master of Business Administration“, sie besteht aus der Master-Thesis und einem Kolloquium. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Studienschwerpunkt und die betriebliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

(3) Das Thema der Master-Thesis kann von einer Person gem. § 13 Abs. 4 festgelegt werden. Thema und Aufgabe der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens acht Wochen nach der Bekanntgabe des erfolgreichen Ablegens der letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Andernfalls gilt die Masterarbeit erstmals als nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhalten.

(4) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(5) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Studierenden das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Monate verlängern.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereichs abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfenden (vgl. § 13) regelmäßig innerhalb einer Frist von vier Wochen zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden (Betreuende oder Betreuender) soll die Master-Thesis betreut haben.

§ 10

Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Ist die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, vertreten die Studierenden diese in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten.

(2) Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die Prüfenden der Master-Thesis;
2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges Mitglied (Beisitzer).

Für das Kolloquium gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Prüfungen und Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu Prüfungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurücknehmen können. Die Zeitpunkte sind den Studierenden bekannt zu geben. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich. Die Anmeldung zu Prüfungen ist aktenkundig zu machen.

Der Meldung zur Anfertigung der Master-Thesis sowie der Meldung zum Kolloquium über die Master-Thesis haben die Studierenden beizufügen:

1. das Anmeldeformular und
2. eine Erklärung, ob sie eine Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich an einer anderen Hochschule eingeschrieben haben.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine schriftlicher Prüfungen spätestens jeweils sechs Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für alle Studiengänge des Fachbereiches wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- b) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (Studentin bzw. Student) und
- c) ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG (Assistenten, Lehrkräfte, nicht wissenschaftliche Mitarbeiter)¹

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann grundsätzlich nur der Prüfungsausschuss treffen, es sei denn das vorsitzende Mitglied kann sich auf vorausgegangene Entscheidungen des Prüfungsausschusses berufen.

(4) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 HochSchG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als Mitglied bestellt wurde, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, kann dieses Mitglied über Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen mitbestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei allen Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis bestellt der Prüfungsausschuss.

¹Das gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Zu Prüfenden können neben Professorinnen bzw. Professoren auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die die Voraussetzung des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen, bestellt werden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Themenbereich selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Zum Betreuenden der Master-Thesis können als Erstprüfende nur

- a) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen lehrende Professorinnen oder lehrende Professoren
- b) oder Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule Koblenz oder an einer anderen Hochschule, die am Standort Remagen einen Lehrauftrag wahrnehmen, bestellt werden.

Zu Zweitprüfenden können Personen nach Abs. 2 bestellt werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachendnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3 befriedigend	eine Leistung, die Anforderungen entspricht
4 ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Bewertung schlechter als 4,0 ist nicht ausreichend.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Bildung der Gesamtnote in der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Basismodule, des Aufbaumoduls, der Masterthesis sowie des Kolloquiums.

Die Teilnoten werden gemäß Anlage gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschuldigt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein nicht ordnungsgemäßer Ablauf einer Prüfung ist von der jeweils prüfenden oder aufsichtsführenden Person aktenkundig zu machen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit müssen besonders berücksichtigt werden.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterthesis, das Kolloquium über die Masterthesis und alle vorher zu erbringenden Prüfungsleistungen (Anlage) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen und werden den Studierenden zugesandt oder auf andere Weise zugänglich gemacht (z.B. mittels telefonischer Notenabfrage oder durch Abfrage über das Internet). Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen erfolglos ausgeschöpft wurden.

(4) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über die bestanden Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 17

Freiversuch, Fristen

(1) Im Rahmen der Aufbaumodule gilt eine Prüfung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Hochschulprüfungen in den Basismodulen bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Der Freiversuch wird für die Masterthesis (§ 9) und das Kolloquium über die Masterthesis (§ 10) nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder sonstigem ordnungswidrigem Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer oder sonstigen Studiendauer werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise und die Antragstellung zur Berücksichtigung nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen (außer der Masterthesis), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 1 an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den Prüfungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Es zählt die zuletzt erreichte Note. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung sowie des Kolloquiums über die Masterthesis ist nicht zulässig. Ein Freiversuch nach § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Masterthesis kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterthesis muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beim Versäumnis der Teilnahme wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält

1. Bezeichnung des Studiengangs
2. Bezeichnung der Hauptthemengebiete (Basismodule)
3. Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts (Aufbaumodul)
4. Thema und Note der Masterthesis
5. Noten der Prüfungen
6. Gesamtnote

(3) Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplement Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Die Erteilung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit Datum des Zeugnisses

ausgehändigt. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Koblenz und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem Master-Studiengang mit einem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist. Der Prüfungsausschuss legt Art und Umfang der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Leistungen, die vor Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erbracht wurden, können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und den Studieninhalten dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen, die bereits im Rahmen der Zulassung anerkannt wurden, können nicht angerechnet werden.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. Auf das Studium können nicht mehr als die Hälfte der prüfungsrelevanten Leistungen anerkannt werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, erfolgt auf Antrag der Studierenden von Amts wegen. Die Studierenden haben mit dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die sich in den Studiengang einschreiben.

Remagen, den 31. Oktober 2006

Prof. Dr. Thomas M ü h l e n c o e r t
Dekan des Fachbereichs
Betriebs- und Sozialwirtschaft
der Fachhochschule Koblenz,
Standort Remagen

Anlage

AnlageTeilnoten	Anzahl Prüfungsleistungen	Wichtung	ECTS	SWS
Modul B 01: Economics	1 PL	1	4	3
Modul B 02: Organizational Behaviour	1 PL	1	4	3
Modul B 03: Wirtschafts- und Arbeitsrecht	1 PL	1	4	3
Modul B 04: Unternehmensführung / Management	1 PL	2	8	6
Modul B 05: Rechnungswesen / Steuern / Investition und Finanzierung	1 PL	1	4	3
Modul B 06: Human Resource Management	1 PL	1	4	3
Modul B 07: Informationsmanagement / E-Business / E-Commerce	1 PL	1	4	3
Modul B 08: Internationalisierung/ Internationale Kompetenzen	1 PL	2	8	6
Aufbaumodul (je nach gewähltem Studienschwerpunkt)	jeweils 2 PL	8	32	26
Modul A 01: Marketing				
Modul A 02: Produktionsmanagement				
Modul A 03: Logistikmanagement				
Modul A 04: Sanierungs- und Insolvenzmanagement				
Modul A 05: Gesundheits- und Sozialwirtschaft				
Modul A 06: Freizeit- und Tourismuswirtschaft				
Master-Thesis	1 PL	5	15	2
Kolloquium über die Master-Thesis	1 PL	1	3	2
Gesamt	12 PL	24	90	60

Beispielrechnung	Teilergebnis	Wichtung	
Modul B 01: Economics	2	1	2
Modul B 02: Organizational Behaviour	2	1	2
Modul B 03: Wirtschafts- und Arbeitsrecht	3	1	3
Modul B 04: Unternehmensführung / Management	2	2	4
Modul B 05: Rechnungswesen / Steuern / Investition und Finanzierung	2	1	2
Modul B 06: Human Resource Management	2	1	2
Modul B 07: Informationsmanagement / E-Business / E-Commerce	2	1	2
Modul B 08: Internationalisierung/ Internationale Kompetenzen	2	2	4
Aufbaumodul (3,3 und 2,3)	2,8	8	22,4
Master-Thesis	1	5	5
Kolloquium über die Master-Thesis	2	1	2
	Zwischensumme:		50,4
	Rechnerische Endnote: 50,4: 24=		2,1